

war nicht Gegenstand der Abstimmungen und im Abstimmungskampf auch nicht bestritten worden. Der Bundesrat hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Behörden des Kantons Schwyz und der Gemeinde Schwyz es begrüßen würden, wenn die 700-Jahrfeier – der Tradition entsprechend – wiederum in der Gemeinde Schwyz stattfinden könnte.

Der Bundesrat übernimmt die Verantwortung für diesen für unser Land bedeutenden Anlass. Die bereits bestehende Vorstudie der Stiftung CH 91 war eng mit dem Landesausstellungsteil «Begegnung und Gemeinschaft» verbunden. Es war deshalb nötig, ein neues Projekt zu erarbeiten. Mit dieser Aufgabe hatte der Bundesrat am 12. August 1987 eine «Groupe de réflexion» betraut. Diese Arbeitsgruppe hat Ende 1987 ihren Bericht zuhanden des Bundesrates abzuliefern.

Das Konzept sieht eine Fest-Triologie vor:

- Das «Fest der Eidgenossenschaft» im Raum Schwyz–Brunnen–Rütli,
- das «Fest der vier Kulturen» in der Westschweiz,
- das «Fest der internationalen Solidarität» in der rätoromanischen Schweiz.

Im weiteren schlägt die Arbeitsgruppe vor, im Jahre 1998 eine Landesausstellung im Tessin durchzuführen.

Der Bundesrat hat am 13. Januar vom Bericht der «Groupe de réflexion» Kenntnis genommen. In den nächsten Wochen ist das Konzept näher zu prüfen, vor allem bezüglich Machbarkeit, Organisation und Finanzierung. Die Arbeiten sind so voranzutreiben, dass der Bundesrat Mitte April beschliessen kann. Den eidgenössischen Räten wird in der Sommersession eine Botschaft betreffend Kredite für die 700-Jahrfeier zugehen.

Neben den zentralen Festlichkeiten werden zweifellos im ganzen Land Veranstaltungen aller Art durchgeführt werden, was wir sehr begrüßen. Alle diese Unternehmen sind natürlich Sache der jeweiligen Veranstalter.

Schliesslich ist noch der «Weg der Schweiz» um den Urnersee zu erwähnen. Ueber die Realisierung dieses stiftungseigenen Projektes haben die Kantone zu entscheiden.

Präsident: Die Interpellanten sind von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

88.335

Interpellation Hänggi

Nahrungsmittelexporte. Zusätzliche Belastungen

Exportations de denrées alimentaires. Prélèvements accrus

Wortlaut der Interpellation vom 3. März 1988

Per 1. Januar 1988 wurde eine in den Gatt-Gremien erarbeitete, neue Zollnomenklatur in Kraft gesetzt (Harmonisiertes System).

Nun hat aber die EG gleichzeitig per 1. Januar 1988 ihre Erhebungspraxis bei den beweglichen Teilbeträgen zwecks Rohstoffpreisausgleich korrigiert.

Dies führt teilweise zu ganz erheblichen Mehrbelastungen der Schweizer-Nahrungsmittelexporte und stellt die Konkurrenzfähigkeit in gewissen Branchen in Frage.

Ich bitte deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die schweizerische Nahrungsmittel-Industrie nicht informiert über dieses einseitige Vorgehen der EG?

2. Ist der Bundesrat bereit, bei den zuständigen EG-Gremien dahingehend zu intervenieren, dass diese neue Regelung aufgehoben oder mindestens überprüft wird?

3. Erachtet es der Bundesrat nicht als angebracht, das Schweizer Einfuhrsystem ebenfalls im Sinne der EG-Aenderungen einer Prüfung zu unterziehen?

Texte de l'interpellation du 3 mars 1988

Une nouvelle nomenclature douanière (système harmonisé), élaborée par les organes du GATT, est entrée en vigueur le 1er janvier 1988.

Or, à la même date, la Communauté européenne a rectifié ses règles de prélèvements pour les éléments mobiles, dans le but de compenser les fluctuations des prix des matières premières.

Cela entraîne dans certains cas un accroissement très important des prélèvements sur les exportations suisses de denrées alimentaires et menace la compétitivité des entreprises suisses dans certaines branches.

C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Pourquoi l'industrie suisse des denrées alimentaires n'a-t-elle pas été informée des décisions unilatérales de la CE?

2. Le Conseil fédéral est-il disposé à intervenir auprès des organes de la CE pour que la nouvelle réglementation soit abrogée ou pour le moins réexaminée?

3. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'il serait opportun de soumettre également à un réexamen le système suisse applicable aux importations pour aller dans le même sens que les modifications apportées par la CE?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bürgi, Büttiker, Dormann, Engler, Feigenwinter, Jung, Nussbaumer, Scheidegger, Schmidhalter, Wanner

(10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 25. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 mai 1988

1. Das neue Preisausgleichsystem, welches die EG für eine gewisse Anzahl Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie eingeführt hat, ist Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 4091/87 vom 22. Dezember 1987. Es wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 382 vom 31. Dezember 1987 (S. 27 bis 38) veröffentlicht. Die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (FIAL) erhält das Amtsblatt regelmässig. Die Länder der EFTA wurden im Herbst 1987 über die Absichten der EG kurz informiert. Sie haben eine ausführliche Erläuterung über die genaue Funktionsweise und insbesondere über die praktischen Auswirkungen dieses Systems verlangt. Diese Auskunft wurde uns erst im Rahmen eines Expertentreffens der EFTA-Staaten und der EG-Kommission erteilt, welches am 13. April 1988 stattfand. Die FIAL wurde über das Ergebnis dieser Zusammenkunft informiert.

2. Es ist in bezug auf die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie zuerst daran zu erinnern, dass nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens Schweiz-EWG die Schweiz und die EWG das Recht haben, bei der Einfuhr bewegliche Teilbeträge (oder Pauschalbeträge) zu erheben «zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den in diesen Waren mitverarbeiteten Agrarerzeugnissen». Das neue, durch die EWG für gewisse Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie eingeführte System gründet nicht mehr auf Standardrezepturen je Tarifnummer, sondern auf Rezepturen je Warengruppe nach dem festgestellten Gehalt an Landwirtschaftserzeugnissen. Dieses System sollte grundsätzlich erlauben, die zu erhebenden beweglichen Teilbeträge wirklichkeitsnäher und genauer zu bestimmen. Letztere stimmen indessen in den meisten Fällen nicht mit dem effektiven Gehalt an mitverarbeiteten Agrarerzeugnissen überein.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass dieses System für bestimmte Warengruppen der Nahrungsmittelindustrie (insbesondere für Milch enthaltende Biscuits der Tarif-Nr. 1905) zu empfindlichen Erhöhungen der beweglichen Teilbeträge

bei der Einfuhr in die EG geführt hat. Diese Erhöhung wurde durch die Exporteure aller EFTA-Länder festgestellt.

Die Schweiz hat im Einvernehmen mit der FIAL auf bilateraler Ebene bei den zuständigen Stellen der EG-Kommission interveniert, um Erklärungen über diese die schweizerischen Exporteure treffenden Erhöhungen zu erhalten. Die Kommission hat uns versprochen zu überprüfen, ob die erhobenen Beträge den Regeln des EG-Systems und den im Protokoll Nr. 2 des Abkommens Schweiz-EWG vorgesehenen Höchstansätzen entsprechen.

Die EFTA-Länder haben anlässlich des Treffens vom 13. April 1988 zwischen den Experten der EFTA-Länder und der EG wegen der fehlenden Information seitens der EG und den Auswirkungen des neuen Systems ihrer Ueberraschung und ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen. Sie haben über Funktionsweise und Auswirkungen des Systems Fragen gestellt. Die Kommission hat sich ihrerseits bereit erklärt, mit jedem EFTA-Land alle Fälle zu diskutieren und jene zu überprüfen, in welchen das neue System zu einer bedeutenden Ueberkompensation der Preisdifferenzen der verarbeiteten Agrarprodukte geführt hat. Die Schweiz wird im Einvernehmen mit der FIAL im Hinblick auf eine formelle Intervention in Brüssel ein Dossier auf der Grundlage konkreter Fälle erstellen.

Der Bundesrat wird seine Anstrengungen sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen der Expertengespräche zwischen den EFTA-Ländern und der EG fortsetzen, um sicherzustellen, dass das neue, durch die EG angewandte System nicht zu einer den Bestimmungen des Abkommens Schweiz-EWG widersprechenden Ueberkompensation führt.

3. Das bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in der Schweiz – und bis Ende 1987 auch von der EG und allen EFTA-Staaten – angewandte System zum Ausgleich der Preisdifferenzen bei den landwirtschaftlichen Rohstoffen basiert auf sogenannten Standardrezepturen. Diese stützen sich auf eingehende Analysen der zur Herstellung landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse verwendeten Rohstoffe wie z. B. Milch, Mehl, Zucker usw. Der grosse Vorteil dieses Systems liegt in dessen einfacher Durchführung bei der Verzollung. Die Nachteile sind in erster Linie systeminhärente Ueber- und Unterkompensationen der Preisdifferenzen bei einzelnen Produkten, die je nach Homogenität bzw. Heterogenität des in einer einzelnen Zolltarifnummer erfassten Warenkorbs stärker oder schwächer auftreten. Im Durchschnitt kann die Belastung der verschiedenen Warenkategorien indessen als ausgeglichen betrachtet werden.

Das von der EG am 1. Januar 1988 für einen Teil der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte eingeführte neue System weist als wesentliches Merkmal einen sogenannten Raster mit den vier Parametern Stärke, Zucker, Milchfett und Milchproteine auf. Diese Parameter sind nach Massgabe der Gehaltszahlen in verschiedene, für die Höhe der Abschöpfung massgebende Gruppen unterteilt.

Zwischen den beiden Systemen bestehen indessen keine grundsätzlichen Unterschiede, da auch dem Raster Standardrezepturen zugrunde liegen. Die Unterschiede wirken sich vorab auf der praktischen Ebene aus. Das neue System der EG bringt eine Ersparnis bei der Unterteilung des Zolltarifs, kann aber praktisch nur unter Einsatz von EDV durchgeführt werden.

Zwischen der EG-Kommission und den EFTA-Staaten sind seit Frühjahr 1987 Gespräche im Gange betreffend eine grösstmögliche Harmonisierung der Preisausgleichsmassnahmen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Die schweizerische Haltung wird in Zusammenarbeit mit den interessierten schweizerischen Wirtschaftskreisen festgelegt. Letztere stimmen einer Harmonisierung der Systeme grundsätzlich zu.

Der Bundesrat ist sich der Notwendigkeit einer internationalen Abstimmung unseres Preisausgleichsystems bewusst und prüft die Möglichkeiten im Lichte der Entwicklung innerhalb der EG und der Vorstellungen der übrigen EFTA-Länder.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.433

Interpellation Frey Claude Nationalstrasse Le Locle–Bern Route nationale Le Locle–Berne

Wortlaut der Interpellation vom 9. Juni 1988

Die Neuenburger Deputation des Nationalrates hat mit Erstaunen vom heutigen Beschluss des Bundesrates Kenntnis genommen, die parlamentarischen Vorstösse betreffend die Nationalstrasse Le Locle–Bern im Rahmen des Geschäftsberichts 1987 zur Abschreibung zu empfehlen. Kann uns der Bundesrat im einzelnen angeben, was ihn bewogen hat, einen solch überraschenden Beschluss zu fassen?

Ist der Bundesrat nicht mehr der Ansicht, dass gute Verkehrsverbindungen zu den unerlässlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung benachteiligter Regionen gehören, vor allem wenn diese nicht ans Nationalstrassennetz angeschlossen sind?

Texte de l'interpellation du 9 juin 1988

La députation neuchâteloise du Conseil national a pris connaissance avec stupéfaction de la décision de ce jour du Conseil fédéral proposant, dans le cadre du rapport de gestion 1987, le classement des interventions parlementaires concernant la route nationale du Locle à Berne.

Le Conseil fédéral peut-il nous dire de façon détaillée les raisons qui l'ont conduit à une décision aussi surprenante? Le Conseil fédéral n'estime-t-il plus que de bons moyens de communication constituent une des conditions indispensables à la sauvegarde de l'emploi et au développement économique des régions défavorisées, surtout lorsque celles-ci ne sont pas reliées au réseau des routes nationales?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Cavadini, Deneys, Jeanneret (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 mai 1988

Le 10 septembre 1986, le Conseil fédéral a proposé à l'approbation des Chambres le rapport sur la stratégie de lutte contre la pollution atmosphérique. A la lettre A, chiffre 3, le document prévoit la mesure suivante: «Abandon du développement du réseau adopté des routes nationales».

Lors de son examen tant par le Conseil national que par celui des Etats, cette mesure n'a pas été contestée. Nous l'avons donc concrétisée sous forme d'un arrêté. Le 9 juin 1987, nous avons notamment décidé:

«1. Le Conseil fédéral renonce à soumettre au Parlement une extension du réseau des routes nationales adopté.

4. Dans le Rapport de gestion 1987, le Conseil fédéral recommande aux Chambres fédérales de classer les affaires suivantes:

Le postulat formulé en 1981 correspondant à 79.201, route nationale Le Locle–Berne (N 19.3.1981, Commission des pétitions et de l'examen de constitutions cantonales).
L'initiative déposée par le canton de Neuchâtel en 1979, 79.201, route nationale Le Locle–Berne (S 29.1.1979, canton de Neuchâtel)».

Interpellation Hänggi Nahrungsmittelexporte. Zusätzliche Belastungen

Interpellation Hänggi Exportations de denrées alimentaires. Prélèvements accrus

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.335
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	938-939
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 474

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.